

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung von Prüfung in elektronischer Kommunikation in den Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 22.03.2022	2
Verfahrenshinweis	3

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG ZUR REGELUNG VON PRÜFUNG IN
ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION IN DEN STUDIENGÄNGEN DER PHILOSOPHISCHEN
FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT VOM 22.03.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 25.03.2021 (GV.NRW. S. 331) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Regelung von Prüfung in elektronischer Kommunikation in den Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 3. März 2021, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die Prüferinnen oder Prüfer können zusätzlich das Programm „Safe Exam Browser“ (SEB) einsetzen.

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 25.01.2022.

Düsseldorf, den 22.03.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.